

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **15 (1955)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**DER**

**FILM**

**BERATER**

**XV. Jahrgang Nr. 16**  
**Oktober 1955**  
**Halbmonatlich**

**HERAUSGEGEBEN VON DER**  
**FILMKOMMISSION DES SKVV**

## Le Dossier Noir

III. Für Erwachsene

**Produktion:** Speva-Rizzoli / Paris-Rom; **Verleih:** Sadfi SA, Genf; **Regie:** André Cayatte; **Darsteller:** Nelly Borgeaud, Jean-Marc Bory, Balpêtré, Bernard Blier u. a.

Mit dem Namen André Cayattes sind bereits drei Filme verknüpft — «Justice est faite», «Nous sommes tous des assassins», «Avant le déluge» —, von denen die zwei ersten ausschließlich, der letzte wenigstens am Rande das Problem der französischen Justiz und im weitern Sinn die Frage der Gerechtigkeit überhaupt behandelten. In «Le Dossier Noir» trägt die Präokkupation des ehemaligen Rechtsanwaltes Cayatte mit dem Rechtswesen seines Landes neue Frucht. Ein junger Untersuchungsrichter tritt in einer Provinzstadt sein Amt an. Von einigen Verdachtsmomenten läßt er sich zu einer Untersuchung gegen die herrschende Klasse der Stadt verführen. Integrität, der Wille zur Sauberkeit und zur Gerechtigkeit sind die Triebkräfte seines Handelns. Aber er sieht am Ende ein, daß er sich irrte, daß er eine falsche Spur ging und daß bei dem Todesfall, der ihn an einen Mord glauben ließ, alles mit rechten Dingen zugeht. Die lokale Polizei, die mit Gewaltmethoden einem Unschuldigen ein Geständnis entlockte, und die aus Paris herbeigeeilten Spezialisten, die ebenfalls eine «Schuldige» gefunden haben, imponieren ihm nicht: er ruiniert seine Karriere, indem er der aufgeregten Öffentlichkeit seinen Irrtum einbekennt. Der Goodwill des Films ist leider bedeutend eindrücklicher als die künstlerische Verwirklichung. Vor allem ist er zu kompliziert. Lange weiß man nicht, ob es sich einfach um einen gewöhnlichen Kriminalfilm handelt, dann wieder nicht, woran Cayatte Kritik übt: an gewissen erpresserischen Methoden der polizeilichen Untersuchung, an der Voreingenommenheit mancher Kriminalbeamten, an der Tatsache, daß junge und unerfahrene Menschen so verantwortungsvolle Stellen wie diejenige des Untersuchungsrichters bekleiden müssen? Man weiß es bis am Schluß nicht und fühlt sich nicht zuletzt auch deshalb unbefriedigt, weil man sich mit niemandem in dem Film identifizieren kann. Dazu ist die Gestalt des jungen Untersuchungsrichters zu schwächlich und zu wenig zentral. 1154

## Du Rififi chez les Hommes (Streit)

IV. Mit Reserven

**Produktion:** Indus, Prima Pathé; **Verleih:** Ciné Office; **Regie:** Jules Dassin; **Darsteller:** Jean Servais, Carl Möhner, Robert Manuel u. a.

«Rififi» ist ein Ausdruck der Pariser Apachensprache und bedeutet Streit, Abrechnung, Schlägerei; der Kriminalfilm, der dieses Argotwort im Titel führt, erzählt die Geschichte eines wohlvorbereiteten, mit jedem technischen Raffinement durchgeführten Einbruchs und der mörderischen Auseinandersetzung unter den Gangstern selbst, die um die Beute in Gang kommt. Daß «Rififi» einen Vorgänger hat, der ebenfalls wie ein Signet einen Gaunerausdruck im Titel hat, nämlich «Touchez pas au grisbi» (wobei grisbi «Geld» bedeutet, «Chlüfter»), ist kein Zufall. Beckers und Dassin's Filme gehören einer neuen Kategorie von Kriminalfilmen an, in denen die Polizei keine oder nur eine geringfügige Rolle spielt und in denen die Gauner alles unter sich abmachen. «Touchez pas au grisbi» war in dieser Hinsicht offen amoralisch, der Zuschauer betrat in ihm eine jeder Ausrichtung auf Höheres bare Wertwelt. Darin ist ihm «Rififi» nicht gefolgt. Kein Verbrecher überlebt; die Polizei nimmt den letzten Gangster sterbend in Empfang, auch wird einmal darauf hingewiesen, daß nicht dieser, der nach einer armseligen Jugend in den Großstadtlums zu einem «großen Tier» der Unterwelt wurde, ein Held sei, daß vielmehr der Begriff «Heldentum» auf jene anwendbar ist, die solchen Verlockungen siegreich widerstanden. Es ist also mindestens äußerlich der Spielregel des Kriminalfilms: «Verbrechen lohnen sich nicht» sowie auch dem menschlichen Anstand Genüge getan. Aber eben, will uns scheinen, nur äußerlich. Er ist formal gesehen ein rundes Meisterwerk, makellos vor allem, was die rasante Inszenierung betrifft. Indes diese Meisterschaft, die vorgibt, den Stoff, an dem sie sich entfaltet, zu perhorreszieren, lebt insgeheim von einer ästhetischen Komplizenschaft mit eben dieser Gauner- und Verbrecherwelt. Daher unsere Beunruhigung, die während des ganzen Films wach bleibt und sich für ihn sehr kritische, urteilsfähige Betrachter wünscht. 1155